

Antrag

**der Abgeordneten Lars Dietrich, Stefanie Strasburger, Marcus Weinberg,
Bettina Bliebenich, Lydia Fischer, Klaus-Peter Hesse, Karen Koop (CDU)
und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Andrea Hilgers, Günter Frank, Carola Veit,
Karin Rogalski-Beeck, Rüdiger Schulz, Doris Mandel (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Christiane Blömeke, Dr. Till Steffen, Martina Gregersen,
Antje Möller, Manuel Sarrazin, Christia Goetsch (GAL) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 Einzelplan 4

**Betr.: Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder-
und Jugendhilfe**

Sachstand

Im Rahmen der Beratungen der „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ wird die Frage der Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – ohne Beteiligung des Bundeslandes Hamburg – im Unterarbeitskreis „Gesetzgebungskompetenzen und Mitwirkungsrechte“ diskutiert. Im Rahmen der 9. Sitzung der Föderalismuskommission wurden die abschließenden Ergebnisse des Unterarbeitskreises besprochen und auf die unterschiedlichen Auffassungen des Bundes und der Bundesländer hingewiesen. Es obliegt nunmehr den beiden Kommissionsvorsitzenden, einen Vorschlag zu unterbreiten, der dann in das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes einfließen wird.

Der Hamburgischen Bürgerschaft bleibt – bei Berücksichtigung des aktuellen Beratungsgegenstandes – nur noch eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Kommissionsvorsitzenden, nicht aber die Einflussnahme auf die Beratungen der Föderalismuskommission selbst.

Vorbemerkung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat sich als Rahmengesetz in der Praxis bewährt und bietet jedem einzelnen Bundesland ausreichend Möglichkeiten, den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen, sowie den regionalen Gegebenheiten durch Ausführungsgesetze und landesrechtliche Verordnungen Rechnung zu tragen.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe liegt unter anderem in dem in Art. 72 Abs. 2, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG verankerten Auftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet begründet. Dieser Verfassungsauftrag könnte durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer nicht mehr in dieser Form gewährleistet werden.

Eine fachliche Notwendigkeit zur Veränderung der geltenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe ist demnach nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hamburgische Bürgerschaft spricht sich für den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf:

1. Diesen Beschluss den Vorsitzenden der Föderalismuskommission unmittelbar zur Kenntnis zu geben.
2. Im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe beibehalten wird.